

**Jahrgang 45/2018**

**Dienstag, den 24.07.2018**

**Nr. 36**

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
134. Bekanntmachung zur Fischerprüfung am 08.-09.10.2018	3
<b>Kreisstadt Bergheim</b>	
135. Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplans 140. Änderung – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“	4-6
136. Bekanntmachung Vorschlagsliste der Schöffen/innen für die Wahlperiode 2019 – 2023 Hier: Öffentliche Auflegung gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)	7
<b>Bedburg</b>	
137. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 9 /Lipp, 8. vereinfachte Änderung - Westlicher Bereich zwischen Eifelstraße und Lindenstraße - hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	8-11
138. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 9. Änderung - Bereich östlich der Neusser Straße auf Höhe des Bahnübergangs Erkelenzer Straße - hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	12-15
139. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 43 /Bedburg, 7. Änderung - Gebiet im RLB-Gelände / Mobau Erft, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	16-18

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Genehmigung des Flächennutzungsplans  
140. Änderung – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 140. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.  
Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 16.11.2017 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung einiger Aktualisierungen am Text bestätigt.  
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur 140. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.  
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.  
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Die 140. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“ wird beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der nachstehenden Übersichtskarte kann der räumliche Geltungsbereich der 140. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“ entnommen werden.

Zielsetzung

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines geplanten Waldkindergartens im Bereich des heutigen Reitplatzes am südwestlichen Ortsrand des Stadtteiles Glessen.

Hierzu wird in der Darstellung „Grünfläche“ die Zweckbestimmung „Sportplatz“ mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ ergänzt.

Genehmigung

Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 12.03.2018 beschlossene 140. Flächennutzungsplanänderung „Waldkindergarten“ hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 09.07.2018, Az: 35.2.11-30-33/18 genehmigt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung inkl. Umweltbericht, Artenschutzprüfung und Zusammenfassende Erklärung) bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des o. g. Planes und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 140. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Waldkindergarten“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

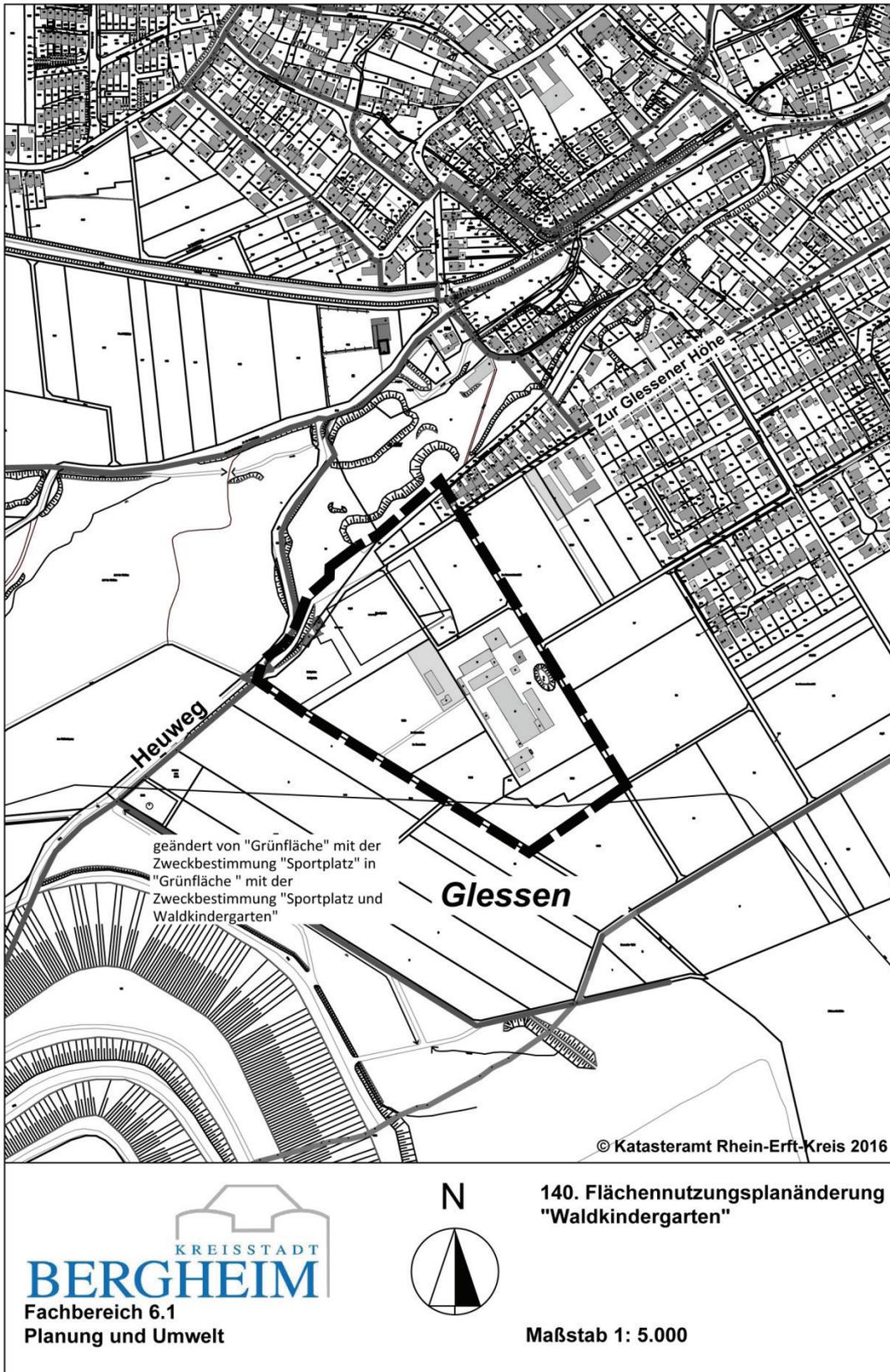
### Hinweise

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 19.07.2018

Der Bürgermeister

i. V. gez. Wolfgang Berger, Erster Beigeordneter